

# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0705/2022</b>						Datum: 09.11.2022				
Dezernat 4										
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung					Az.: 02048-22 (Bl)				
Betreff:										
Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 201 "Städtebauliche Neuordnung der Pfaffendorfer Höhe" (§ 31 (2) BauGB)										
		Gremienweg:								
13.12.2022	Ausschus	s für allgemeine Bau- und	einst	immig	m	ehrheitl		ohne BE		
	Liegenschaftsverwaltung			lehnt	K	enntnis		abgesetzt		
	$\mathcal{S}$	C		iesen		ertagt		geändert		
	TOP	öffentlich	E	nthaltu	ngen	(	Geg	enstimmen		

#### **Beschlussentwurf:**

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 201 "Neuordnung der Pfaffendorfer Höhe" zu:

Aufstockung der Mehrfamilienhäuser Ludwig-Beck-Straße 1-11 um ein viertes Vollgeschoss unter Überschreitung der festgesetzten Zahl von drei Vollgeschossen.

(§ 31 (2) BauGB)

Antragseingang	12.09.2022						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe "Mit-	nein						
telrhein" tangiert							
Vorhabensbezeichnung	Aufstockung Mehrfamilienhaus, Anbau Vorstellbalkone, Umbau						
	Außenanlage, Abbruch Bestandsbalkone, Sanierung Gebäude-						
	hülle						
Grundstück/Straße	Ludwig-Beck-Straße 1 - 11						
Gemarkung	Pfaffendorf						
Flur	5						
Flurstück	95/35						

### Begründung:

Die Bauherrengesellschaft plant die Aufstockung der bestehenden Mehrfamilienhäuser um jeweils ein Geschoss. Dieses Geschoss stellt jeweils ein Vollgeschoss dar. Da in dieser Reihe auch die im von der Straße aus abfallenden Bestandsgelände nur teilweise im Erdreich gelegenen Untergeschosse bereits Vollgeschosse sind, ergibt sich durch die Aufstockungen jeweils ein viertes Vollgeschoss. Der Bebauungsplan Nr. 201 "Neuordnung der Pfaffendorfer Höhe" setzt hier jedoch maximal drei Vollgeschosse fest, so dass sich mit den Aufstockungen jeweils eine Überschreitung um ein Vollgeschosse ergibt.

Die Abweichung ist unter Berücksichtigung der besonderen Bestandssituation im Gelände städtebaulich vertretbar, die Grundzüge der Planung bleiben gewahrt (§ 31 (2) Nr.2 BauGB).

Nachbarbelange sind nicht berührt.

## Anlage/n:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Schnitt
- Ansichten

## Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Durch die Abweichung keine.